

Herzlich willkommen in der



Das Wichtigste für Zuwanderer in die Schweiz

Inhalt

1	Behörden und Steuern	3
1.1	Anmeldung und Aufenthaltsbewilligung	3
1.2	Zollabwicklung	4
1.3	Steuern	5
1.4	Familienzulagen	5
1.5	Altersvorsorge und obligatorische Personenversicherungen	6
1.6	Führerausweis und Fahrzeugnummer	6
1.7	Krankenkasse	7
1.7.1	Krankenkasse für Arbeitnehmende EU/EFTA-Staaten	7
1.7.2	Krankenkasse für Arbeitnehmende aus Ländern ausserhalb der EU/EFTA	7
1.7.3	Krankenkassenvergleich	8
1.8	Versicherungen	8
1.9	Öffentlicher Verkehr	8
1.10	Bankkonto/Kreditkarte	8
2	Leben in Bern	9
2.1	Plattformen für Wohnungssuche	9

1 Behörden und Steuern

1.1 Anmeldung und Aufenthaltsbewilligung

Wer sich länger als 3 Monate in der Schweiz aufhalten möchte, benötigt eine Aufenthaltsbewilligung. Es wird unter folgenden Aufenthaltsbewilligungen für Angehörige der Mitgliedstaaten EU/EFTA unterschieden:

- **Ausweis B EU/EFTA (Aufenthaltsbewilligung)**

Aufenthalter sind Ausländerinnen und Ausländer, die sich für einen bestimmten Zweck längerfristig mit oder ohne Erwerbstätigkeit in der Schweiz aufhalten.

Die Aufenthaltsbewilligung der Angehörigen von EU-27/EFTA-Mitgliedstaaten (Staatsangehörige EU-27/EFTA) hat eine Gültigkeitsdauer von fünf Jahren; sie wird erteilt, wenn der EU-27/EFTA Bürger den Nachweis einer unbefristeten oder auf mindestens 365 Tage befristeten Anstellung erbringt.

- **Ausweis C EU/EFTA (Niederlassungsbewilligung)**

Niedergelassene sind Ausländerinnen und Ausländer, denen nach einem Aufenthalt von fünf oder zehn Jahren in der Schweiz die Niederlassungsbewilligung erteilt worden ist. Das Aufenthaltsrecht ist unbeschränkt und darf nicht an Bedingungen geknüpft werden. Das Staatssekretariat für Migration (SEM) legt das Datum fest, ab welchem die zuständigen kantonalen Behörden die Niederlassungsbewilligung frühestens erteilen dürfen.

- **Ausweis G EU/EFTA (Grenzgängerbewilligung)**

Als Grenzgängerin und Grenzgänger der EU/EFTA werden Staatsangehörige der EU-27/EFTA bezeichnet, die sich in einem EU-27/EFTA-Staat aufhalten und in der Schweiz arbeiten (Stellenantritt oder Aufnahme einer selbstständigen Erwerbstätigkeit). Die Grenzgänger müssen wöchentlich mindestens einmal an ihren ausländischen Hauptwohnsitz zurückkehren.

- **Ausweis L EU/EFTA (Kurzaufenthaltsbewilligung)**

Kurzaufenthalter sind Ausländerinnen und Ausländer, die sich befristet, in der Regel für weniger als ein Jahr, für einen bestimmten Aufenthaltszweck mit oder ohne Erwerbstätigkeit in der Schweiz aufhalten.

→ Länder, welche nicht der EU oder EFTA angehören, haben separate Regelungen.

Quellen:

https://www.sem.admin.ch/sem/de/home/themen/aufenthalt/eu_efta/ausweis_l_eu_efta.html

https://www.sem.admin.ch/sem/de/home/themen/fza_schweiz-eu-efta/meldeverfahren.html

Sie erhalten vom Human Resources Management zusammen mit Ihren Vertragsunterlagen eine schriftliche Aufforderung, sich für die Anmeldung bei der Wohnsitzgemeinde und für die gleichzeitige Beantragung der Aufenthaltsbewilligung vor Stellenantritt telefonisch und innerhalb 14 Tagen nach Stellenantritt persönlich bei der Fremdenkontrolle Ihres zukünftigen Wohnortes anzumelden. Je nach Dauer des Arbeitsverhältnisses wird eine Kurzaufenthaltsbewilligung L (Arbeitsvertrag bis 364 Tage) oder eine Aufenthaltsbewilligung B (Arbeitsvertrag ab 365 Tage oder unbefristet) ausgestellt.

Die Gebühren für die Anmeldung und für die Aufenthaltsbewilligung gehen zu Ihren Lasten und betragen ca. CHF 90.00.

Die Ausstellung der Aufenthaltsbewilligung dauert ca. 6 Wochen. Bitte geben Sie dem Human Resources Management anschliessend eine Kopie der Aufenthaltsbewilligung ab.

Gehen Sie mit der Privatklinik Wyss AG eine befristete Anstellung von **maximal 90 Tagen** ein, so sind wir als Arbeitgeber verpflichtet, die Anstellung bei der Volkswirtschaftsdirktion des Kantons Bern zu melden. Sie als Arbeitnehmer/in müssen in diesem Fall keine weiteren Vorkehrungen

1.2 Zollabwicklung

Die Verlegung des Wohnsitzes in die Schweiz ist die wichtigste Bedingung, damit Ihre Hausratsgegenstände, ebenso wie allfällige Sammlungen, Tiere oder Ihr Auto abgabefrei in die Schweiz eingeführt werden können. Die eingeführten Gegenstände müssen zudem während mindestens 6 Monaten von Ihnen persönlich gebraucht worden sein und sie müssen von Ihnen nach der Einfuhr weiterhin benützt werden.

Für die Einfuhr Ihrer Hausratsgegenstände oder Ihres Motorfahrzeuges in die Schweiz muss dem Einreisezollamt ein ausgefülltes Formular (Nr. 18.44) vorgelegt werden, welches auf der Internetseite der Eidgenössischen Zollverwaltung EZV (www.ezv.admin.ch) heruntergeladen werden kann. Die Wohnsitzverlegung muss mit Dokumenten (Arbeitsvertrag, Mietvertrag, Abmeldebescheinigung im Abgangsland) nachgewiesen werden.

Quelle:

http://www.ezv.admin.ch/zollinfo_privat/04381/04382/04383/index.html?lang=de

1.3 Steuern

In der Schweiz werden Sie auf Bundes-, Kantons-, und Gemeindeebene besteuert. Die Steueranlagen der Kantone und Gemeinden können grosse Unterschiede aufweisen.

Ausländer ohne Niederlassungsbewilligung C bezahlen die Steuern indirekt in Form einer Quellensteuer, die der Arbeitgeber vom Lohn in Abzug bringt.

Sofern Sie im Besitze einer Niederlassungsbewilligung C sind, füllen Sie jährlich eine Steuererklärung aus und werden ordentlich von der kantonalen Steuerverwaltung veranlagt.

Bei Fragen zu jeglichen Steuerthemen steht Ihnen die Firma combininvest gerne zur Verfügung:

<https://combinvest.ch/>

Der Quellensteuersatz ist abhängig von Ihrem Wohnkanton, Ihrer Konfession sowie Ihres Zivilstandes und der Anzahl Kinder. Damit wir die Quellensteuer also richtig abrechnen können, sind wir darauf angewiesen, dass Sie uns diesbezügliche Änderungen umgehend melden.

1.4 Familienzulagen

Nach dem Bundesgesetz über die Familienzulagen werden ab einem Jahreseinkommen von CHF 7'050.00 in allen Kantonen mindestens folgenden Zulagen pro Kind und pro Monat vom Arbeitgeber mit dem Lohn ausbezahlt.

- CHF 200.00 pro Kind für Kinder bis 16 Jahre
- CHF 250.00 pro Kind für Kinder von 16 – 25 Jahren in Ausbildung

Familienzulagen in der Privatklinik Wyss AG

- bis zum zurückgelegten 16. Altersjahr CHF 230.00 pro Monat/Kind (Kinderzulage)
- ab dem 16. Altersjahr CHF 290.00 pro Monat/Kind (Ausbildungszulage)

Zusätzlich zu den Familienzulagen richtet die Privatklinik Wyss AG freiwillig eine Betreuungszulage aus.

Die Betreuungszulage wird an Arbeitnehmende mit Anspruch auf Familienzulagen (nur 1-mal pro Familie) ausgerichtet. Die Zulage richtet sich nach dem Beschäftigungsgrad und Anzahl Familienzulagen.

- 1 Kind CHF 250.00
- 2 Kinder CHF 180.00
- 3 Kinder CHF 110.00
- 4 Kinder CHF 40.00
- ab 5 Kindern CHF 0.00

1.5 Altersvorsorge und obligatorische Personenversicherungen

Das Schweizer Sozialversicherungssystem basiert auf dem 3-Säulen-Prinzip:



Die Beiträge für die Sozialversicherungen (1. und 2. Säule) werden vom Arbeitgeber direkt vom Lohn abgezogen.

Durch Ihre Anstellung in der Privatklinik Wyss AG sind Sie für die Folgen von Berufsunfällen versichert. Sofern Sie pro Woche mehr als 8 Stunden arbeiten, sind Sie zudem gegen die Folge von Nichtberufsunfällen versichert. Sollte Ihre wöchentliche Arbeitszeit diese 8 Stunden unterschreiten, ist der Unfalleinschluss in die Krankenkasse obligatorisch (siehe Punkt 1.7).

Bei Fragen zur beruflichen Vorsorge können Sie sich gerne an combininvest wenden:
<https://combinvest.ch/>

1.6 Führerausweis und Fahrzeugnummer

Innerhalb von einem Jahr (seit der Einreise in die Schweiz) muss der ausländische Führerausweis in einen schweizerischen Führerausweis umgeschrieben werden. Wir empfehlen Ihnen, das Gesuch frühzeitig einzureichen, da die Umtauschformalitäten in Einzelfällen längere Zeit in Anspruch nehmen können. Nach Ablauf eines Jahres darf der ausländische Führerausweis in der Schweiz nicht mehr verwendet werden.

Quelle:

https://www.pom.be.ch/pom/de/index/strassenverkehr-schiffahrt/fuehrerausweise/auslaendische_fuehrerausweise.html

1.7 Krankenkasse

1.7.1 Krankenkasse für Arbeitnehmende EU/EFTA-Staaten

1.7.1.1 Aufenthalt weniger als 3 Monate

Staatsangehörige von EU-/EFTA-Staaten, die keine Aufenthaltsbewilligung benötigen (Erwerbstätigkeit von weniger als 3 Monaten) sind ab Beginn des Arbeitsverhältnisses versicherungspflichtig. Treten sie keiner Versicherung bei, so können sie von Amtes wegen einer Krankenkasse zugewiesen werden. Dabei muss die Versicherung am Datum des Beginns ihres Arbeitsverhältnisses zu laufen beginnen. Die Versicherung endet mit dem Datum der Beendigung der Arbeit in der Schweiz, spätestens am Tag der Ausreise aus der Schweiz.

1.7.1.2 Aufenthalt mehr als 3 Monate

Staatsangehörige von EU-/EFTA-Staaten mit einem Ausweis L/B/C, der länger als 3 Monate gültig ist, sind ab dem Tag ihrer Anmeldung bei der Einwohnerkontrolle versicherungspflichtig. Sie haben 3 Monate Zeit, um einer schweizerischen Krankenkasse beizutreten. Wird diese Frist nicht eingehalten, so können sie – bei nicht entschuldbarer Verspätung mit einem Prämienzuschlag für verspäteten Beitritt – von Amtes wegen einer Krankenkasse zugewiesen werden und haben für die medizinische Behandlung vor dem Beitrittsdatum selber aufzukommen. Die Versicherung endet an dem der Einwohnerkontrolle gemeldeten Abreisedatum, in jedem Fall aber am Tag der tatsächlichen Ausreise aus der Schweiz.

1.7.2 Krankenkasse für Arbeitnehmende aus Ländern ausserhalb der EU/EFTA

1.7.2.1 Aufenthalt weniger als 3 Monate

Drittstaatsangehörige mit einem Ausweis L/B/C, der weniger als 3 Monate gültig ist, sind ab dem Tag ihrer Einreise in die Schweiz versicherungspflichtig. Treten sie keiner Versicherung bei, so können sie von Amtes wegen einer Krankenkasse zugewiesen werden. Die Versicherung endet an dem der Einwohnerkontrolle gemeldeten Abreisedatum, in jedem Fall aber am Tag der tatsächlichen Ausreise aus der Schweiz.

1.7.2.2 Aufenthalt mehr als 3 Monate

Drittstaatsangehörige mit einem Ausweis L/B/C, der länger als 3 Monate gültig ist, sind ab dem Tag ihrer Anmeldung bei der Einwohnerkontrolle versicherungspflichtig. Sie haben 3 Monate Zeit, um einer schweizerischen Krankenkasse beizutreten. Wird diese Frist nicht eingehalten, so können sie – bei nicht entschuldbarer Verspätung mit einem Prämienzuschlag für verspäteten Beitritt – von Amtes wegen einer Krankenkasse zugewiesen werden und haben für die medizinische Behandlung vor dem Beitrittsdatum selber aufzukommen. Die Versicherung endet an dem der Einwohnerkontrolle gemeldeten Abreisedatum, in jedem Fall aber am Tag der tatsächlichen Ausreise aus der Schweiz.

Quelle:

<https://www.bag.admin.ch/bag/de/home/versicherungen/krankenversicherung/krankenversicherung-versicherte-mit-wohnsitz-im-ausland/versicherungspflicht/kurzarbeitende-ch.html>

1.7.3 Krankenkassenvergleich

Suchen Sie sich einen Versicherungsberater und lassen Sie sich bezüglich der Schweizer Krankenkassenversicherung gut beraten. Sie können gerne auf folgender Homepage vorab Vergleiche erstellen:

www.combinvest.ch

www.priminfo.admin.ch/de/praemien

www.comparis.ch

1.8 Versicherungen

Suchen Sie sich einen Versicherungsberater und lassen Sie sich bezüglich der Schweizer Versicherungen gut beraten. Sie können gerne auf folgender Homepage vorab Vergleiche erstellen:

www.comparis.ch

Folgende Seite unterstützt Sie bei jeglichen versicherungstechnischen Themen bei der Zuwanderung in die Schweiz: www.comparis.ch/umzug-schweiz/umzugsplaner-schweiz

Für eine persönliche Beratung empfehlen wir folgende Firma: www.combinvest.ch

1.9 Öffentlicher Verkehr

In kaum einem anderen Land ist das Angebot im öffentlichen Verkehr so dicht und so gut ausgebaut wie in der Schweiz. Anbei einige Fakten:

- Durchgehende Billette und kundenorientierte Angebote, wie das General- und Halbtaxabonnement, gewähren hohen Komfort und Flexibilität.
- Das öV-System der Schweiz ist offen: Ein Billett von A nach B ist unabhängig von Zugtyp und Tageszeit auf allen Zügen gültig.
- Der vernetzte Taktfahrplan schafft eine durchgehende Transportkette über alle Verkehrsmittel (Bahn, Bus, Schiff, Seilbahn).

Link zur SBB (schweizerische Bundesbahnen)

www.sbb.ch/de/

1.10 Bankkonto/Kreditkarte

Vergleichen Sie die Anbieter online beispielsweise auf www.comparis.ch.

Nehmen Sie dann die Kontoeröffnung persönlich vor und nehmen dabei folgende Dokumente mit:

- Aufenthaltbewilligung
- Gültiger Pass/ID
- Arbeitsvertrag

2 Leben in Bern

Mit der Lage an der Aare, den verschiedenen Parks und Waldstücken in und um die Stadt, gibt es in Bern viele Ausgleichsmöglichkeiten neben der Arbeit. Von einem morgendlichen Spaziergang an der Aare bis zu einem Fussballspiel mit den Kindern auf der grossen Allmend ist alles möglich. Auch kulturell gibt die Stadt sehr viel her. Nebst der grossen Altstadt und dem Bundeshaus gibt es auch den modernen, nördlichen Teil der Stadt. Das Stade de Suisse, die Bern-Expo und weitere Attraktionen bieten regelmässig interessante Event, Sportanlässe und Konzerte. Egal ob Kunst-Liebhaber, Wandervogel oder Gourmet-Fan, Bern und die umliegenden Regionen halten für alle etwas bereit.

Mehr Information zum Leben in Bern finden Sie im nachfolgenden Link:

[Leben in Bern - Bern Welcome](#)

2.1 Plattformen für Wohnungssuche

Sie suchen eine Wohnung oder ein Haus in der Schweiz? Anbei sind die populärsten Plattformen aufgeführt:

www.immoscout24.ch

www.comparis.ch/immobilien

→Weitere Angaben zu unseren Anstellungsbedingungen finden Sie auf unserer Homepage.